

## Fragen um den Verfasser einer benediktinischen Reformdenkschrift ans Basler Konzil

(Studie über die Wirksamkeit des Abtes Johannes Rode von St. Matthias in Trier)

Petrus Becker OSB, Trier

I. Heinrich Dannenbauers Edition der *Denkschrift eines italienischen Benediktinerabtes über die Reform seines Ordens* und kritische Fragen.

Heinrich Dannenbauer hat unter den Handakten des Konzilspräsidenten Julian Cesarini des Basler Konzils auch eine Akte ediert, die er *Denkschrift eines italienischen Benediktinerabtes über die Reform seines Ordens* betitelt und in den Herbst 1434 datiert<sup>1</sup>. Diese Handakten sind enthalten in dem Kodex 168 der Hospitalsbibliothek Cues an der Mosel, der aus dem Nachlaß des Kardinals Nikolaus von Cues stammt<sup>2</sup>. Dieselbe Hand, die die erwähnte Akte niedergeschrieben hat, kommt unter den Handakten noch einmal vor, u.z. hat sie die Akte niedergeschrieben, die Dannenbauer als „Reformanträge eines ungenannten italienischen Prälaten (Benediktiner). (Bruchstück)“ bezeichnet und ins Jahr „1432, erste Hälfte“ datiert<sup>3</sup>. Im Kodex nehmen die beiden Akten die ff. 132a–133b (= „Reformanträge“) und 160a–161b (= „Denkschrift“) ein.

An der Identität der beiden Hände kann kein Zweifel bestehen. Dannenbauer schließt nun, daß beide Stücke auch die originalen Eingaben<sup>4</sup> desselben Mannes an das Konzil sind. Da sich der Verfasser des ersten Dokuments (= „Reformanträge“) „durch seine Klage über die Benachteiligung der Italiener (§ 12) als Angehöriger dieser Nation zu erkennen gibt“, aus der „Denkschrift“ aber hervorgeht, „daß er Benediktinerabt gewesen sein muß“<sup>5</sup>, ist es für Dannenbauer ausgemacht, daß der Verfasser beider Schriftstücke ein italienischer Benediktinerabt gewesen ist.

---

1) Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel. 8, Basel 1936, 143/147.

2) A. a. O. 4; z. Beschreibung der Hs. vgl. Marx J. Verzeichnis der Handschriftensammlung des Hospitals zu Cues, Trier 1905, 155/157.

3) Concilium Basiliense, a. a. O. 34/38.

4) A. a. O. 5: „Und zwar haben wir nicht etwa Abschriften vor uns, sondern die Originale der Aktenstücke, wie sie dem Konzil eingereicht worden sind.“

5) A. a. O. 7.

Wir stellen zwei Fragen: 1. Ist es wirklich außer jedem Zweifel, daß die von Dannenbauer edierten Texte alle die originalen Schriftstücke der Antragsteller sind und nicht etwa Kopien? 2. Ist es wirklich sicher, daß die beiden oben herausgegriffenen Texte von demselben Verfasser stammen?

Zu 1. Die verschiedenen Dokumente sind in einer bunten Reihenfolge gebunden; eine zeitliche Ordnung ist kaum einmal durch Angaben in den Texten zu erkennen, sondern von Dannenbauer aus verschiedenen Kriterien erschlossen und so für die Reihenfolge der Edition gebraucht. Drei Schriftstücke sind von Dannenbauer nicht ediert, da sie entweder Abschriften päpstlicher Konstitutionen sind (ff. 102/104, 134/147) oder die Kopie eines Synodalstatuts des Bischofs Johannes von Lüttich vom 4. Juni 1446 (ff. 178/187), also nicht als Akten des Konzils von Basel gelten können, obwohl sie mitten unter den übrigen Texten stehen. Vom Äußeren her zeigen sich alle Stücke sehr unterschiedlich in Format, Faltung, Papier, Adresse usw., so daß man es mit einer Sammlung von Akten verschiedenster äußerer Formen zu tun hat<sup>6</sup>. Muß dies aber dazu führen, in allen Basler Stücken ausschließlich Originale zu sehen? Ist in einer solch bunten Sammlung nicht auch in der Übermittlung der Texte einige Unterschiedlichkeit möglich? Es ist durchaus denkbar, daß der Kardinallegat Julian Cesarini Reformvorschläge, die an ihn gerichtet waren, den verschiedenen Deputationen des Konzils zur Behandlung weitergab, selbst aber von diesen zum eigenen Gebrauch Kopien empfing oder sich anfertigen ließ oder um Stellungnahme auf eingereichten Kopien gebeten wurde. Es haben nicht alle Schriftstücke Faltungen<sup>7</sup>, wie man es bei offiziell eingereichten Anträgen erwarten könnte. Immerhin ist aber zuzugeben, die Vermutung spreche dafür, daß die Schriftstücke Originale seien, doch muß dies von Fall zu Fall im einzelnen genau untersucht werden. Im Falle unserer beiden genannten Dokumente glauben wir, das Gegenteil beweisen zu können.

Zu 2. Die Antwort auf diese Frage soll im folgenden ausführlich gegeben werden.

II. Innere Kriterien, die für verschiedene Verfasser der beiden Dokumente sprechen.

Ein Vergleich der beiden Texte („Reformanträge“ und „Denkschrift“) zeigt zunächst deutlich, daß der erste sich mit einer ganzen Reihe kirchlicher Reformfragen befaßt, die soweit auseinanderliegen wie „der Weltfriede und die Gevattern bei der Taufe“<sup>8</sup>, aber kein Wort erwähnt eine Frage der monastischen Reform; der zweite Text dagegen handelt ausschließlich von monastischer Reform. Es ist dies immerhin bemerkenswert, daß ein Benediktinerabt in einem größeren Reformantrag, auch wenn dieser nur ein Bruchstück darstellt, sich derart eingehend mit pastoraltheologischen, juristisch-konstitutionellen und anderen Fragen beschäftigen sollte, ohne die monasti-

6) A. a. O. 4/6.

7) Vgl. Hs. Hospitalbibliothek Cues 168 ff. 132/133, 160/161v.

8) So Dannenbauer an anderer Stelle, aber wohl im Hinblick auf diesen Reformantrag; Conc. Bas., a. a. O. 6.

schen Reformanliegen zu berühren, obwohl dies doch stellenweise sehr nahe gelegen hätte, etwa bei der Frage der Wahlen und der Ämterübertragung<sup>9</sup>. Schwerwiegender ist aber die Feststellung, daß gewiß der erste Text von einem Italiener geschrieben sein wird, wie Dannenbauer hervorgehoben hat, die „Denkschrift“ über die monastischen Anliegen aber gar nicht nach Italien weist, sondern klar nach Deutschland<sup>10</sup>, was Dannenbauer übersehen oder übergangen hat. Es darf vielleicht auch darauf hingewiesen werden, daß der zweite Text weit mehr als der erste einen kundigen Kanonisten verrät, da die einschließlichen oder ausdrücklichen Verweise auf Rechtsquellen häufiger und deutlicher sind, während der erste Text in dieser Hinsicht sogar einen Irrtum zu enthalten scheint<sup>11</sup>.

III. Nachweis der Verfasserschaft des Abtes Johannes Rode von St. Matthias in Trier auf Grund der bisher unbeachteten Hs. Stadtbibliothek Trier 1733/1178.

Die Trierer Hs. Stadtbibliothek 1733/1178<sup>12</sup> enthält auf ff. 28v/29v genau den von Dannenbauer edierten Text der „Denkschrift“. Dieser Trierer Kodex gehört dem 15. Jahrhundert an und entstammt der Abtei St. Matthias, jedoch steht hier der Text in einer Serie von Kopien, die fast allgemein das Mönchsleben betreffen und von einer Hand sicher erst nach 1436 — oft fehlerhaft — abgeschrieben sind<sup>13</sup>. Etliche dieser Texte stammen von dem St. Mattheiser Abt Johannes Rode (1421—1439), der in der monastischen Reform seiner Zeit eine wichtige Rolle spielt. Auch unser Text muß ihm zugeschrieben werden. Er bildet nämlich mit zwei weiteren ihm folgenden Texten ein zusammenhängendes Ganzes; dabei stehen diese drei Texte in der Hs. in einer logisch umgekehrten Reihenfolge.

Der letzte dieser drei Texte ist ein Brief von Johannes Rode an den Kardinallegaten Julian Cesarini (ff. 31 v/32 v). Ursmer Berlière hat als erster auf Rode als Verfasser hingewiesen. Der Verfasser glaubt nach unbestimmtem Gerücht, daß im August des Jahres ein Ordenskapitel der Provinz Trier-Köln in Basel zusammentreten solle, entschuldigt sich mit Krankheit und

9) A. a. O. 37 (§ 12).

10) A. a. O. 147 (§ 16): Item pro generali ordinanda reformatione providendum erit, ut in provinciis Alamannie, in quibus iam visitatores constituti sunt, detur aliquibus potestas convocandi provincialia capitulum et congregandi et assumendi in presidentes sibi reformatos, quia in sola provincia Maguntina et non in aliis capitula provincialia tenta sunt neque hodie de presidentibus vero et visitoribus avisamentum supra expressatum de eisdem in provincia Maguntina videtur necessarium etiam de aliis etc.

11) A. a. O. 37 (§ 12) Anm. 2 (in Konstanz ist kein Dekret über Wahlen und Benefizienverleihung erlassen worden). Man vgl. allgemein den Quellenapparat zu den beiden Texten unter diesem Gesichtspunkt kanonistischer Verweise!

12) M. Keuffer — G. Kentenich, Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier 8, Trier 1914, 130; die inhaltliche Beschreibung ist jedoch zu allgemein und zusammenfassend.

13) Vgl. Becker P., Abwanderung trierischer und rheinischer Handschriften nach der Wiener Hofbibliothek im 16. Jahrhundert (Arch. f. mittelrheinische Kirchengeschichte 13, 1962, 415/418).

schwierigen trierischen Angelegenheiten, die auch das eigene Kloster betreffen, von der Teilnahme und verweist auf zwei beiliegende Sonderschreiben<sup>14</sup>, die seinen Beitrag an Vorschlägen umfassen. Das trierisch-kölnische Provinzialkapitel trat tatsächlich am 24. August 1436 in Basel zusammen<sup>15</sup> und zählte unter seinen Teilnehmern auch Benediktiner aus anderen Kirchenprovinzen<sup>16</sup>. Über Rode als Autor kann nach Unterschrift des Briefes<sup>17</sup> in Verbindung mit Adresse und Inhalt kein Zweifel sein. Virgil Redlich, der diesen Brief ediert hat<sup>18</sup>, datiert ihn ins Jahr 1436, versieht dieses Jahr aber mit einem Fragezeichen, das wir gewiß streichen dürfen; denn dieses Jahr kommt als einziges in Frage. Während des Jahres 1435, an das man sonst überhaupt noch denken könnte, war Rode im Frühjahr und in den frühen Sommermonaten selbst in Basel bzw. am Oberrhein<sup>19</sup> und hätte sich gut über ein etwa bevorstehendes Kapitel unterrichten können. Außerdem konnte sich Rode nicht schon im Juli 1435 für den August des nächsten Jahres entschuldigen.

Im zweiten der Texte (ff. 29v/31v) haben wir das eine der beiden *minutes* vor uns, die Rode an Kardinal Julian Cesarini schickt<sup>20</sup>, und dieses enthält die praktischen Vorschläge für die Durchführung des nächsten Provinzialkapitels in Basel (*disposicionem capituli celebrandi*). Es geht Rode darum, durch rechte Vorbereitung und Einberufung, durch Berufung reformierter Äbte in das Kapitelspräsidium und zur Visitationsaufgabe, durch Festlegung einer Kapitels- und Visitationsordnung den Erfolg des Provinzialkapitels und damit der Reform zu sichern. Dieses Sonderschreiben trägt den Titel *Consideraciones et avisamenta in proximo capitulo provinciali Treverensi et Coloniensi in Basilea celebrando attendenda*. Wie der Brief

- 
- 14) F. 32: cum muliere paupercula duo minuta, quorum alterum disposicionem capituli celebrandi, reliquum reale et effectuale ordinandorum respicit disposicionem executionem, in gazophilacium instantis capituli offero.
- 15) Berlière U., Les chapitres généraux de l'ordre de Saint-Benoît (Revue bénédictine 19 [1902] 400).
- 16) Im Präsidium neben Kardinal Julian Cesarini die Benediktinerbischöfe Peter von Versailles und Johann von Rochetaille; der bekannte Melker Reformier Martin Senging trat als Sprecher auf. Vgl. Berlière U., D. Jean de Rode, abbé de Saint Oathias de Trèves (Rev. Bén. 12 [1895] 116/117); ders., Les chapitres généraux..., a. a. O. 378; Redlich V., Johann Rode von St. Matthias bei Trier (Beiträge z. Gesch. des alten Mönchtums u. d. Benediktinerordens 11 [Münster i.W. 1923] 84/85).
- 17) F. 32v: Reverendissimi patris filius Johannes solo nomine dictus abbas monasterii sancti Mathie Treverensis.
- 18) Redlich, Johann Rode a. a. O. 113/114.
- 19) Berlière, Les chapitres généraux..., a. a. O. 45; Redlich, Johann Rode... 81; vgl. auch Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 5, St. Gallen 1913, hsg. v. Pl. Büttler u. T. Schieß) Nr. 3852 b-e, 3858 und zu Nr. 3858 (S. 1053).
- 20) S. Anm. 14! Vgl. Berlière, D. Jean de Rode..., a. a. O. 115/116; Redlich, Johann Rode..., 82/84; bei beiden ausführliche Inhaltsangaben unseres Textes.

und das andere *minutum* zeigt auch diese Schrift, welchen Widerstand der Abt von St. Matthias gerade bei den Kölner Äbten gefunden hat und weiter erwartet. Auch Kritik gegenüber dem jetzt geplanten Provinzialkapitel in Basel wird, wenn auch in zurückhaltender Form, nicht gescheut mit dem Hinweis, daß bei einem von ihm für das nächste Jahr vorgeschlagenen Kapitel in Trier beide Provinzen leicht zusammenkommen können, *quod modo fieri non potest* (nämlich in Basel)<sup>21</sup>. Der Ausdruck *avisamenta* ist schon auf dem Konstanzer Konzil üblich, wo damit die schriftlich niedergelegten Wünsche der einzelnen Nationen gemeint sind, und wird auch als Titel der Beschlüsse des Baseler Provinzialkapitels gebraucht<sup>22</sup>. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Brief an Kardinal Cesarini ergibt sich die Datierung: Juli 1436.

Der dritte Text schließlich ff. 28v/29v) *Consideraciones [respicientes realem et effectualem ordinandorum dispositionem et executionem]*<sup>23</sup> ist identisch mit Dannenbauers „Denkschrift“ und stellt das zweite der beiden *minuta* dar, das der St. Mattheiser Abt an Kardinal Julian Cesarini schickte<sup>24</sup>, u. z. jenes, das die Vorschläge zur Ausführung der Kapitelbeschlüsse enthält. Die Vorschläge betreffen die Durchführung der klösterlichen Armut, die Abschaffung von ungerechtfertigten Vergünstigungen einzelner Mönche und von Privatwohnungen, den Schutz der Mönche gegen nicht reformierte Äbte und die Übergabe der vollen äbtlichen Regierung an reformierte Äbte durch die Visitatoren u.a. Die Angaben über das gemeinsame Schlafen und Wohnen im Dormitorium setzen voraus, daß Abt Johannes nicht mehr einen gemeinsamen Schlafsall, sondern ein Zellendormitorium allerdings in einfachster Form (Alkoven?, Vorhangtüren?), im Auge hat<sup>25</sup>. Kaum wird in einem anderen Text als in diesem der Reformwille so klar und energisch in Worten deutlich wie hier, zugleich aber auch die Betonung wesentlicher monastischer Grundsätze<sup>26</sup>. Gleich dem ersten *minutum* ist auch dieses in den Juli 1436 zu datieren.

21) F. 30.

22) Hs. Köln Stadtarch. GB 4<sup>o</sup>46, f. 49: *articuli seu avisamenta pro reformatione... data in capitulo provinciali celebrato Basilee anno Domini M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> XXX<sup>o</sup> VI<sup>o</sup> circa festum b. Bartholomei.*

23) Der Titel ist vom Verfasser nach dem Briefe an Kardinal Cesarini (f. 32) ergänzt; in der Hs. nur: *Consideraciones*.

24) S. Anm. 14! vgl. Berlière, D. Jean de Rode..., a. a. O. 115. Leider ist der Text der Trierer Hs. nur ein größeres Fragment, nicht ganz die Hälfte. Es fehlen die Teile (nach der Edition von Dannenbauer): 145, 1–147, 23 *sed—erit*. Unter den Varianten ist eine, die sicher die richtige Lesart gibt: statt *et reformatorum* (144, 15) in der Cueser Hs., was im Zusammenhang schwer verständlich, fast sinnwidrig ist, hat die Trierer Hs.: *irreformatorum*.

25) in dormitorio communi dormiant in illoque habitent neque in die alibi conuersentur quam in illo aut in claustris quando extra cultum diuinum studio aut laboribus priuatis uacant.

26) Vgl. Redlich, Johann Rode... 85, wo auf den Melker Prior Martin Senging verwiesen ist, der „die Wichtigkeit der Nebensachen in dem Werk der monastischen Reform mit großer Wärme vertrat“.

Nicht nur die rein örtliche Verbindung und Zusammenstellung der drei Texte in der Hs. Stadtbibliothek Trier 1733, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge, sondern weit mehr die inhaltliche Zuordnung, die im Brief an Kardinal Cesarini ausdrücklich gesichert ist<sup>27</sup>, beweisen genügend, daß der deutsche Abt Johannes Rode von St. Matthias in Trier der Verfasser dieser Dokumente ist. Zugleich ist aber auch für die drei Schriftstücke eine sichere Datierung gewonnen: Juli 1436. Das ist fast zwei Jahre später, als Dannenbauer nach seinen Kriterien erschlossen hat. Bisher ist es noch nicht gelungen, mit Sicherheit die Hand Rodes nachzuweisen. Doch steht fest, daß die Hand, die im Kodex 168 der Hospitalbibliothek Cues die „Denkschrift“ geschrieben hat, gewiß nicht unter den in Frage kommenden Händen vorkommt. Es kann also die *Denkschrift* nicht ein Original sein, sondern sie ist eine aus irgendeinem Grunde angefertigte Kopie.

#### IV. Reformkonzil und Reformtätigkeit neben dem Konzil.

Die falsche Zuweisung der *Denkschrift* an einen der *paucissimi Ytaliaci*<sup>28</sup>, nämlich den unbekanntem italienischen Benediktinerabt, hat Dannenbauer zu einigen nicht ganz richtigen Folgerungen verleitet.

Rode stand in der Frage des *es us carni um* durchaus nicht unbedingt auf dem äußersten Flügel wie etwa manche Melker Reformer<sup>29</sup>, sondern nahm eher eine mittlere Stellung ein. Seine Haltung entsprach — darin hat Dannenbauer recht — nicht der *Benedictina*, die an gewissen Tagen den Fleischgenuß gestattete<sup>30</sup>. Aber er lehnte diesen auch wieder nicht in einer rigoristischen Auslegung der *Regula s. Benedicti*<sup>31</sup> völlig ab, gestand vielmehr gewisse Gründe und Gelegenheiten zu, aus denen es auch gesunden Mönchen erlaubt sei, Fleisch zu essen (jedoch nicht im regulären Refektorium), so etwa, wenn der Abt mit Gästen speise. Allerdings handle der Abt tucius, wenn er auch bei Gästen kein Fleisch nehme. Auch wird die Übertretung nicht als Todsünde gewertet, es sei denn, sie geschehe aus Verachtung oder aus Ungehorsam<sup>32</sup>. Es wäre hier wohl auch auf die diskrete Ausnahme zu achten, die Rode für jene Novizen in § 7 seiner *Denkschrift* macht, die

27) S. Anm. 14!

28) Concilium Basiliense 8, 22.

29) A. a. O. 23; vgl. Schmitz Philibert, *Gesch. d. Benediktinerordens* 3, Einsiedeln (1955), 176: „Man (Melk) verlangte die strikte Enthaltung von Fleischspeisen, außer in Krankheitsfällen“.

30) *Ordinatio Summi magistri c. 26* (ed. Cherubini Laertius, *Magnum Bullarium Romanum* 1, Luxemburgi 1727, 234).

31) Cc. 36 u. 39.

32) Hierüber handelt Rode in einem Gutachten, das sich in Hs. Stadtbibl. Trier 2043/960, ff. 173v/174v, findet (15. Jh., Prov.: Abtei St. Maximin/Trier) und das zugleich von dem Theologieprofessor Joh. de Mant (?) O. Pr. und dem Lizentiaten beider Rechte Friedr. v. Dudeldorf (vgl. Toepke, *Die Matrikel der Universität Heidelberg* 1, Heidelberg 1884, 100; *Concilium Basiliense* 3 (ed. Haller J.), Basel 1900, 154, wo Fr. v. D. am 23. VI. 1434 in der Generalkongregation des Basler Konzils zugleich mit dem Abt von St. Maximin dem Konzil inkorporiert wird) unterschrieben ist. Nach den Über-

*a iuventute in monasteriis irreformatis fuerint instituti*<sup>33</sup>. Offensichtlich speisten aber diese, wie es ja Rodes Grundsatz war, dann nicht im gewohnten Refektorium, sondern, wie es der Text des § 7 nahelegt, in einem besonderen unter Aufsicht eines der Senioren. Der St. Mattheiser Abt macht aber diese Ausnahme als kluger Erzieher *ad tempus*, um auch diese asketischen Nachzügler langsam zur allgemeinen Klosterdisziplin zu bringen. Für diese Rücksicht Rodes solchen Novizen gegenüber sind auch anderswo Belege vorhanden, vor allem in einem Rezeß, der keiner anderen Abtei als der Reichenau gelten kann<sup>34</sup>.

Hiermit sind wir aber schon bei der Tatsache angelangt, daß der Verfasser der *Denkschrift* kein Mann bloßer Reformvorschläge und Schriften und Reden und Verordnungen war, sondern als diskreter, erfolgreicher und glühender Praktiker in der Reformbewegung seiner Zeit stand. Dannenbauer schreibt im letzten Abschnitt seines Vorwortes zur Edition der Handakten des Konzilspräsidenten: „Man wird also die Behauptung wagen dürfen: was auf dem Verwaltungswege für die Reform der Kirche getan werden konnte, wäre durch die in Basel beabsichtigten Maßnahmen sicherlich geschehen. Aber die Frage ist, ob das genügt haben würde um einen dauernden Erfolg zu verbürgen, um der zerrütteten Kirche neues Leben einzuhauchen. So oft sonst in der Kirche das Bedürfnis nach Reform sich geltend machte und ein neuer Aufschwung eintrat, waren es nicht Verwaltungsmaßnahmen, die das bewirkten, sondern eine neue Idee, ein neues Frömmigkeitsideal, das die Gemüter ergriff und zum Handeln und Opfern fähig machte. In der katholischen Kirche des Abendlandes wirkt sich das regelmäßig aus in neuen Ordensgründungen. Man denke an Cluniacenser und Cistercienser im 10. und 11. Jahrhundert, die Bettelorden im 13. und endlich die Jesuiten, Theatiner, Oratorianer usw. im 16. Jahrhundert. In Basel ist davon nichts zu verspüren. Die Anträge, die der Synode eingereicht werden, die Verhandlungen, die sie führt, die Dekrete, die sie erläßt, sie verharren treufleißig und gewissenhaft durchaus im Verordnen und Verbieten; neue Vorschriften und neue Strafen, beides möglichst streng und möglichst an den alten Gesetzen festhaltend, darauf richtet sich das Streben, aber weiter geht's nicht. Das Verfahren ist das gleiche, das etwa alte Verwaltungsbeamte anwenden würden, die einen verfallenden Staat erneuern wollten; es ist rückwärts gerichtet, aber ohne einen Funken einer neuen Idee. Es fehlt jedes Gefühl dafür, daß Programme und Paragraphen nutzlos sind, wenn sie kein neuer Geist belebt. Aus all den vielen Klagen und Anklagen, Vorschlägen und Wünschen, die dem Konzil vorgebracht werden, hört man fast nie einen

---

schriften in Hs. 2043 (ff. 172, 173v) kann der Titel so formuliert werden: *Sentire Johannis Rode de quaestionibus et resposionibus Henrici de Piro, an liceat monachis vesci carnibus* (H. de Piro dürfte der spätere Prior der Trierer Kartause sein, 1459/63). Im Schrifttum Rodes spielt die Frage des *es us carniū* keine überragende Rolle, sie gehört offenbar nicht zu den Kernpunkten, die er verfocht.

33) Concilium Basiliense 8, 145.

34) Hs. Trier Stadtbibl. 1733/1178, f. 93v.

wirklich religiösen Ton heraus<sup>35</sup>. Mag dieses Urteil des Editors vielleicht in einem allgemeinen Sinn gelten, so ist es doch wieder durch sehr viele Einzelheiten einzuschränken. Die „Denkschrift“ unseres Abtes richtet sich gar nicht mehr an das Konzil als solches, sondern betrifft bereits die Durchführung der Reform, nämlich ein einzuberufendes Provinzialkapitel, das dann auch stattfand und dem weitere folgten. Gerade an unserem Beispiel sehen wir, daß der bisher unbekannte Verfasser der Vorschläge der sehr eifrige und überzeugte Abt Johannes Rode ist, der zwar auch zweimal in Basel teilnimmt und mitarbeitet<sup>36</sup>, aber längst vorher schon in Trier reformiert und Abteien erneuert hat, der selber ein Mann von inniger und gewinnender Frömmigkeit war, wie seine aszetischen Schriften ausweisen<sup>37</sup>, dem das Basler Konzil trotz all seiner Mängel eine Gelegenheit und Hilfe zur Vollendung seiner Reformbemühungen wurde, der dort auch Anregung empfing und Gesinnungsgenossen fand<sup>38</sup>, der selber eine Reihe Freunde und Schüler hatte, die während der langen Dauer des Konzils und noch lange später den Reformgedanken draußen im Lande ins Leben umsetzten: Johannes Dederoth, Abt von Bursfeld und Begründer der Bursfelder Reformbewegung, die St. Mattheiser Mönche Reyner, Abt von Hornbach, Johannes Vorst, nacheinander Abt von St. Matthias in Trier, St. Pantaleon in Köln und St. Maximin in Trier, Adam Meyer, Abt von St. Martin in Köln u.a.<sup>39</sup>. Es geht nun einmal die Bursfelder Reform und Kongregation zu einem guten Teil auf das Konzil von Basel zurück, und daß Johannes Rodes Reformbemühungen auch anderswo noch jahrhundertlang Früchte trugen, hofft der Verfasser dieses Artikels an anderer Stelle darzutun. So hat auch das Baseler Konzil

35) Concilium Basiliense 8, 30/31.

36) Von Februar bis März 1432 als Gesandter Ulrichs von Manderscheid in der Angelegenheit der zwiespältigen Trierer Bischofswahl, in Angelegenheiten der monastischen Reform vom Februar 1435 bis wenigstens zum 26. Juni 1435, dies letzte Mal allerdings auch allgemein am Oberrhein als Visitator des Konzils; vgl. Redlich, Johann Rode... 52/54, 72/81.

37) Vgl. Berlière, Jean Rode, abbé de Saint-Mathias de Trèves: Revue liturgique et monastique 15 (1930) 198/209. Indes ist die Verfasserschaft Rodes nicht bei allen Schriften, die Berlière dem St. Mattheiser Abt zuschreibt, sicher. Immerhin gehören aber auch diese unsicheren Texte in den Lebens- und Gedankenkreis Rodes.

38) Vgl. etwa Thoma Fr. X., Petrus von Rosenheim O.S.B. (StudMit OSB 45 [1927] 94/222, bes. 151/166).

39) Vgl. allgemein die oben genannten Schriften von U. Berlière und V. Redlich, dazu die Forschungen von Volk P., etwa: Fünfhundert Jahre Bursfelder Kongregation, Münster i.W. 1950, 19/22 (= „Abt Johannes Rode von St. Matthias-Trier und die Anfänge der Bursfelder Kongregation“, wo zwar Rodes Bedeutung für die Bursfelder Kongregation, die bisher überschätzt wurde, eingeschränkt ist, andererseits aber damit nichts von seiner allgemeinen Bedeutung für die monastische Reform genommen wird), 193/251 (= „Die Exhortatio de quotidiana exercitatione monachi des Abtes Conrad v. Rodenberg von Johannisberg“, wo dieser bedeutende Abt auch unter die Schüler Rodes gerechnet ist, S. 203).

sich in „neuen Ordensgründungen“ ausgewirkt, obgleich sie nur zeitgemäße Erneuerungen der alten benediktinischen Idee waren (was waren die Zisterzienser und Kluniazenser schließlich anders?), auch ein Frömmigkeitsideal war da, das „die Gemüter ergriff und zum Handeln und Opern fähig machte“, auch ein „wirklich religiöser Ton“. Wir dürfen nur Konzilsakten nicht abstrakt nehmen, d.h. ohne Kenntnis der Persönlichkeiten, die sie geschrieben, und der Schriften, die sie sonst noch hinterlassen haben. Indes läßt das Gesamturteil Dannenbauers über das kirchengeschichtliche Ergebnis des Konzils von Basel gerade dadurch, daß wir es eingeschränkt haben, eine immer schon bekannte, aber zur Zeit des II. Vatikanischen Konzils besonders aktuelle Erkenntnis sehr deutlich aufscheinen: ein Reformkonzil ist in seinem Erfolg wesentlich bedingt von den Kräften, die außerhalb des Konzils die Reform ins Leben umsetzen, und an unserem Beispiel sieht man, daß damit nicht erst bis zum Ende des Konzils gewartet zu werden braucht; es gibt immer schon genügend sichere Wege, um anzufangen.